

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2004/9/7 2004/12/0057**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.09.2004

## **Index**

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
10/07 Verfassungsgerichtshof  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz  
72/01 Hochschulorganisation

## **Norm**

BDG 1979 §4 Abs1;  
BDG 1979 §4 Abs3;  
BDG 1979 Anl1 Z19.1;  
B-VG Art7 Abs1;  
UOG 1993 §23;  
VerfGG 1953 §87 Abs2;  
VwGG §13 Abs1;  
VwGG §34 Abs1;  
VwRallg;

## **Beachte**

Abweichende Rechtsprechung eines anderen Tribunal: z.B. E VfGH 11. 12. 1998 VfSlg 15365/1998;

## **Rechtssatz**

Von der Rechtsprechung des VwGH zur Parteistellung im Ernennungsverfahren (Hinweis B VwGH 24.3.2004, 2003/12/0143) wird nicht abgegangen: Insoweit der Bf in diesem Zusammenhang zunächst auf den Ablehnungsbeschluss des VfGH verweist, wo die Auffassung vertreten wurde, die Rechtssache sei von der Zuständigkeit des VwGH nicht ausgeschlossen, ist ihm entgegen zu halten, dass damit keine den VwGH bindende Entscheidung über die Beschwerdelegitimation und die Parteistellung des Bf getroffen wurde. Insofern unterscheidet sich der hier vorliegende Fall auch grundlegend von jenem, welcher dem E VwGH 16.6.2003, 2002/12/0285, zu Grunde lag, wo der belangten Behörde mit einem in einem vorangegangenen Rechtsgang ergangenen aufhebenden E des VfGH für das fortgesetzte Verfahren die Rechtsauffassung überbunden worden war, der dortige Bf genieße im Ernennungsverfahren Parteistellung. An die Rechtskraft dieser (auf Basis der hier vertretenen Rechtsansicht freilich unrichtigen) Entscheidung des VfGH war aus dem Grunde des § 87 Abs. 2 VerfGG in der Folge die belangte Behörde und bei Überprüfung ihrer (im fortgesetzten Verfahren getroffenen) Entscheidung auf deren Rechtmäßigkeit insoweit auch der VwGH gebunden. Eine Unsachlichkeit der Differenzierung zwischen diesen grundlegend verschiedenen Fallkonstellationen ist nicht erkennbar. Die Gewährung von Rechtsschutz kommt nur dort in Frage, wo die Rechtsordnung der Partei eine rechtliche geschützte Position einräumt. Dies ist in Ansehung der in einen Dreivorschlag aufgenommenen Bewerber nur insoweit der Fall, als sie allenfalls die Ernennung eines nicht in den Dreivorschlag aufgenommenen Bewerbers bekämpfen könnten.

## **Schlagworte**

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Besondere Rechtsgebiete Dienstrecht Verwaltungsverfahrensgemeinschaft VwRallg13

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2004:2004120057.X03

## **Im RIS seit**

22.10.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)